



Register.

A.

	Pag.		Pag.
A Bigeatus Crimen ist wie ein Diebstahl zu bestraffen.	220	Advocatorum Prævaricantium Bestrafung.	270
- - - Hierüber Hof: Resolution vom 14. Jenner 1715.	221	Advocaten in Criminalibus zu consultiren.	44
in Abigeatus Crimine förmlicher Process zu formiren.	221	in Adulterio, vel incestu ein Theil von dem Land: Gericht abzuschaffen. Vide Ehe: Bruch.	203
Abigei Bestrafung.	43	in Puncto Adulterii & Incestus Hof: Resolution vom 12. Junii 1717.	205
Abolitio Criminis.	204	in Puncto Adulterii & Incestus simplicis Hof: Resolution vom 26. Jenner 1718.	205
- - - gebühret dem Lands: Fürsten.	204	Adulterium duplex, wie selbes zu bestraffen.	206
- - - Hof: Resolution hierüber vom 29. December 1702.	204	- - - Hof: Resolution hierüber vom 7. November 1720.	206
Absager.	161	- - - Item vom Februarii 1718.	206
Abschickungs: Zeit ad labores publicos nacher Hungarn.	120	eines Adulterii duplicis & Incestus Bestrafung.	184
Abschickungs: Unkosten in die Gräniz: Bestungen, wann solche von dem Land: Gerichts: Herrn zu bestreiten.	121	Aggratiandi Jus gebühret keinem Land: Gerichts: Herrn.	24
wegen Abtreibung der Leibs: Frucht Bestrafung.	177	- - - solches stehet dem Lands: Fürsten zu.	1 25 & 42
wegen attentirter Abtreibung der Leibs: Frucht Bestrafung.	184	wegen angemasten Jure Aggratiandi Bestrafung eines Land: Gerichts: Verwalters.	221
ein Abwesender hat de Jure Civili nicht können condemniret werden.	140	Aggratirter von dem Lands: Fürsten, wann er in das alte Verbrechen zuruck fallet, mit was für einer Straf er anzusehen seye.	108 109 110 & 111
Accusatorius Processus ist in Oesterreich fast gänzlich aufgehoben.	29	Aggratirung eines seine Complices entdeckenden Inquisitens.	135 & 136
bey Adelichen Personen, so nicht Land: Leut, oder Lands: Mitglieder, wem in Criminalibus die Erkenntnuß gebühre.	8 & 9	Alter erforderliches zur Zeugenschaft in Criminalibus.	31
Administrationis malæ Crimen.	95	Angeber falsche zu bestraffen.	49
Advocaten werden in Oesterreich denen Inquisiten nicht zugelassen.	41	Anzeigungen zur gefänglichen Einziehung zu erheben.	60
Advocaten: Bestrafung wegen einem widerrechtlich: geschöpften Urtheil.	42	Anzeigungen denen Criminal-Actis beyzulegen.	60
Advocaten auserlesene in Criminalibus zu bestellen.	92		

die

Register.

	Pag.		Pag.
die Anzeigungen seynd dem Inqui- siten auf Verlangen in Ab- schrift hinaus zu geben.	73	Assassinii attentati Bestrafung.	187
Anzeigungen zur peinlichen Frag werden der Bescheidenheit des Richters heimgestellt.	73	Affistenz zu leisten wider Rauber und Dieb.	46
Anzeigung muß wenigstens mit zwey Zeugen erwisen wer- den.	74	Afyli Jus.	15
Angeseffene, und streichende Ma- lefiz-Personen, wie sie dem Land = Gericht auszuliefe- ren.	29 & 57	Afylum, wann es nicht mehr Statt habe.	68
die Anklage muß in Oesterreich schriftlich beschehen.	30	ob des Juris Afyli ein Delinquent gaudire, wann er im Arrest das Ciborium ergreiffet.	130
Apostasia ist dreyfach.	152	ein ad Afylum geflohener Delin- quent ist aggratiret worden, vermödg Hof = Resolution vom 10. April 1741.	135
Apostasia fidei, wie vielerley sel- be seye.	152	Auctor Rixæ, ob er impunè ge- tödtet werden könne.	169
in Apostasia auf die Profanation der heiligen Tauf zu sehen.	154	Aufrührer.	161
Apostata, wie er zu bestraffen seye.	153	Aufrührers Bestrafung, ver- mödg Hof = Resolution vom 18. März 1735.	163
Apostatarum de Jure communi Straf.	154	Aufwickler.	161
Apostasiæ Auctores, wie sie zu bestrafen.	155	Aufwicklers, und Aufhegers wi- der die Lands = Fürstin Be- straffung.	245
Apostatæ simplices, wie sie zu bestrafen seyen.	155	Aussagen deren Complicum, ob und wann selbe eine Prob machen.	99
Apostatæ primæ Classis, wie sie zu bestraffen seyen.	156	Aussag des Inquisitens mit denen Worten, wie er solche gere- det, nieder zu schreiben.	39 & 72
Apostatæ secundæ Classis, wie sie zu bestraffen seyen.	156	bey Ausbrechung eines Inquisi- tens aus der Gefängnuß ist der Augenschein einzunem- men.	24
Apostatæ Relapsi, wie sie zu be- straffen seyen.	156	Ausbrechen aus der Gefängnuß, und Eisen Bestrafung.	259
Apotheker, so ohne genugsamer Aufsicht Gift verkauffen, zu bestrafen.	193	- - - Hof = Resolution hierüber vom 4. April 1719.	259
Arbeits-Häuser, und Manufactu- ren aufzurichten.	22	Auskundschaftung ist auf das ver- dächtige Gesindel zu halten.	52
Arrest langwieriger, ob selber in Pœnam zu imputiren.	43 & 259	Ausrott = und Vertilgung deren herum streiffenden Personen.	49
im Arrest Separation mit denen in Complicitate stehenden Personen zu machen.	63		
eines Arztes, oder Medici Be- straffung, da er aus Unver- stand, Unfleiß, oder dolosè curiret.	270	B.	
de Assassinio.	187	B ader, Barbierer, und Wund- Arzt. Vide Beschau.	
		Bannitorius Processus ist in meh- resten Oertern contra Reos fugitivos eingeführet.	142

Register.

	Pag.		Pag.
Becken wegen zu klein gebackenen Brod Bestrafung.	233	Bestelter Mörder, wie auch der Besteller, vid. Assassinium.	
Begnädigung einer Weibs-Person wegen bußfertigen Lebens-Wandel.	129	Beschworne Aussage ist ein halber Beweis.	31
von Begnädigung eines ad Asylum geflohenen Delinquentens Hof-Resolution vom 10. April 1741.	135	in Bestialitate, wann die Tortur Statt habe. 194 Vid. Sodomiam.	
Begnädigung, Kraft welcher einer im Amt-Haus hingerichtet worden, vermög Hof-Resolution vom 2. May 1702.	137	in Bestialitate das Vieh verbrennet werde.	194
nach erhaltener Begnädigung des Lebens, wann neue Verbrechen hervor kommen, kann die Todes-Straf Statt finden.	137	in Bestialitate hat keine Exasperation Statt.	194
Begnädigungs-Urtheil vom 19. September 1711.	137	Bestialität begangene mit einer Englischen Docken.	194
Begnädigung einer Kinds-Mörderin.	179	zur Bestialitäts-Consummation was erforderet werde, Hof-Resolution vom 26. October 1728.	195
Begnädigung im Tod = Schlag gebühret dem Lands-Fürsten.	168	in Bestialitate Hof-Resolution vom 1. Februarii 1726.	196
bey der Begräbnuß eines vor Publicirung des Urtheils verstorbenen Delinquentens, was zu beobachten.	130 & 131	Bestialitatis Crimen durch Anschreyen zu verhindern.	196
mit der Berg-Wercks-Arbeit Bestrafung.	119	Bettler von denen Kirchen auszuschaffen.	20
Berg-Wercks-Arbeit, nemlich der hart-mitteren, und geringeren Unterschied, vermög Hof-Resolution vom 12. Julii 1729.	134	Bettler, wie sie zu verpflegen.	20 & 21
Beschreibung des relegirten Delinquentens Regierung, oder der Lands-Hauptmannschaft einzuschicken.	123	Bettlens, und deren Bettlern Bestrafung.	21 & 267
von Land-gerichtlichen Beschauen.	164	Bettler mit der Urpheed zu belegen, vermög Hof-Resolution vom 25. April 1750.	268
Beschauen deren violenta morte umgekommenen Personen hat allhier das K. K. Stadt-Gericht vorzunehmen.	59	wider Bettler Urpheed-brüchige hat auch die Todes-Straf mit Vorwissen des Hofes Statt.	269
Beschau Land-gerichtliche durch zwey beeidigte Wund-Ärzten vorzunehmen.	58 & 164	Beweis zu befördern.	30
		Beweistum halber.	34
		Bey-Urtheil, wann selbes ungehindert der Bekanntnuß zu vollstrecken.	77
		Bey-Urtheils-Formularien.	75 & 78
		Beyßis des Grund-Herrns bey dem articulirten Examine seines Unterthans hat nicht Statt.	36
		von Beutel-Schneidern Hof-Resolution vom 30. Martii 1713.	221
		Bigamia.	206
		in Bigamia ist der Copulations-Schein beyzubringen.	206
		von der Blut-Schand. 197 Vid. Incestus.	

Register.

	Pag.		Pag.
in der Blut-Schand Corpus Delicti.	197	bey denen Camer: Gütern, und dahin gehdrigen Land-Ge-richtern hat das allhiefige Stadt-Gericht die Criminal-Execution vorzunehmen.	28
in der Blut-Schand, wann ein Theil in negativis, der andere Theil abwesend ist, was zu thuen.	198	Captura ratio ad acta zulegen.	45
der Blut-Schand Bestrafung.	198	mit fremden Cavalieren wie in Criminalibus zu verfahren.	7
	& 202	Censurum Thesium injuriolarum Bestrafung.	243
zur Blut-Schand wird die Wissenschaft der Verwandtschaft erforderet.	198	Certitudo moralis fan ex pluribus indiciis combinatis erwachsen.	104
in der Blut-Schand wie Geschwister-Kinder ledigen Stands zu bestraffen.	199	Christophori-Better Bestrafung.	159
... Hof: Resolution hierüber vom 2. May 1718.	199	Closter-Neuburg Stifts Criminal-Privilegii Erläuterung.	4
Blut-Schands Bestrafung zwischen einem Mann und seines Weibs Schwester.	200	Compellirungs-Mittel wider eine von hier abgeschafft: und sich von hier wegzubegeben retardirte Stands-Person.	133
Blut-Schands Bestrafung mit zwey ledigen Schwestern.	200	Contra Complices Compafs-Schreiben, und Steck-Brief auszufertigen.	137
Blut-Schands Bestrafung zwischen einem Weib, und ihres Manns Bruder.	200	Complicum in unum conspirans depositio, was es für eine Prob mache.	88
Blut-Schands Bestrafung zwischen einem Weibs-Bild, und zwey ledigen Brüdern.	200	Complices, & conscias personas zu vernehmen.	39
... hierüber Hof: Resolution vom 3. Julii, 1719.	200	Complicum Auffag, ob und wann selbe eine Prob mache, vid. Novella vom 28. Jannarii, und 1. September, 1721.	99 100 101 102 103 & 104
Brachium Sæculare ist von der Geistlichkeit unmittelbar bey dem Lands-Fürsten oder Re-präsentanten anzusuchen.	26	wegen seiner Complicum Auffag, wann einer ad Torturam zu condemniren seye.	100
Brenner und Feuer-Leger Bestrafung.	211	feine Complices entdeckender Inquisit ist aggratiret worden, vermdg Hof: Resolution vom 4. Julii 1721.	135 & 136
Briefliche Urkunden was sie vor eine Prob machen.	36	in Complicitate stehende Inquisiten in der Gefängnuß abzusondern.	63
durch Brieffschaften, welche Verbrechen erwisen werden.	37	Complices ausführlich zu beschreiben.	47
C.		bey der Communion eines zum Tod Aufgesetzten, was für Cautelen zugebrauchen.	130
Calumnianten Bestrafung.	31	Concubinatus.	209
	242 & 243		
... Hof: Resolution hierüber vom 2. Jenner 1714.	242		
... Item vom 11. December 1719.	243		
Calumniosen Schriften-Stellers Bestrafung.	243		
		3 3 3 2	Con.

Register.

	Pag.		Pag.
Concussionis crimen, und dessen Bestrafung.	95 & 270	ein Convictus kan respectu Complicum torquirit werden.	84
Confessio qualificata & irrevocabilis.	82	pro Convicto, wann einer wegen der Aussag seiner Complicum zu halten seye.	100
Confessio simplex & revocabilis.	82	Convictio ex certitudine morali, wann selbe Statt habe.	102
Confessio & Convictio werden nicht conjunctim, sondern alternativè erforderet.	83 & 89	Convictio ex indubitatis & necessariis Indiciis.	102
Confessio des Inquisiti, wann selbe vorhanden, der Richter aber überzeiget ist, daß der Inquisit unschuldig, was zu erkennen.	58	in Convictione per duos testes kan ein Unschuldiger condemniret werden.	103
Confessio in Banco Juris.	87	wann einer pro Convicto gehalten wird, ist das Urtheil Regierung zu übergeben.	101
bey der Confiscation, welche Güter dem Land = Gerichts = Herrn gebühren.	29	Corpus Delicti, ob selbes dem Land = Gerichts = Herrn zu erfolgen.	5
Confiscationi Bonorum ist per Novellam nicht derogiret worden.	140	Corporis Delicti Erfolglassungshalber Remedium provisionale.	5
Confiscations - Straf.	186	Corpora Delicti, und Verlust = Specificationes, ob die Lands = Mit = Glieder zu beeidigen schuldig seyen.	32
Confrontation ist dreyerley.	74	--- Beweg = Ursachen pro & contra.	33
mit der Confrontation zwischen denen Inquisiten ist behutsam vorzugehen.	75	Corpus Delicti zu inquiren.	39
Constitutum in jedem Criminal-Process vorzunehmen.	40 & 130	ob de Corpore Delicti bey Vornehmung der Special - Inquisition vollständig constiren müsse.	57
Constitutum, was es seye.	40	wann de Corpore Delicti nicht constiret, ob ein Leibs = Straf Statt habe.	57
Constitutum wird zuweilen über alle Examina untereinstens vorgenommen.	130	de Corpore Delicti muß constiren.	101
in Contumaciam Processus, wann er Statt habe.	66 & 138	wann das Corpus Delicti nicht zu verificiren, die Bekannnus des Inquisitens aber vorhanden, was zu erkennen seye.	58
in Contumaciam Processus, wie er zu formiren seye.	139	der Körper, so nicht verfaulet, wann er nochmalen auszugraben.	58
--- Hof = Resolution hierüber vom 18. October 1712.	140	Körperliche Inspection wegen einen Stigmatе diabolico.	158
Contumacia des Fugitivi ist de Jure Civili durch die Confiscation seiner Güter abgestraffet worden.	140	Criminal - Privilegium, wann es Statt habe.	3 & 160
nach in Contumaciam gesprochenen Urtheil wird der Inquisit in Teutschland, wann er erscheinet, mit seiner Unschuld noch gehöret, in dem Päpstlichen Gezirck aber nicht.	141		Cri.
in Contumaciam Processus hat nur in abscheulichen Lastern Statt.	142		

Register.

	Pag.		Pag.
Criminal-Process solle in Gegenwart des Land-Gerichts-Herrn, oder dessen Verwalter, und sechs Rechts-Gelehrten wol bedächtigt durchgelesen werden.	2	zur Defension des Inquisitens werden alle Zeugen, imd auch Correi zugelassen.	41
über einen gelesenen Criminal-Process solle erst acht Tag darauf votiret werden.	2	Defension muß in instanti beschehen.	172
Criminal-Process zu instruiren, und zu befördern.	71 & 129	Defensions - Mittel niemand zu benehmen.	40
Criminal-Acta beyzulegen, wann Bericht und Gutachten nach Hof zu erstatten.	71	das Degen-Tragen, welchen Personen es verbotten, oder erlaubt seye.	5
in Criminalibus de mane Consilium zu observiren.	92	von der Degradation.	115
in schweren Criminal-Casibus von Regierung zwey Rätthe auf das Land-Gericht abzuordnen.	92	in Delictis Facti permanentis wird ad Inquisitionem specialem nur ein muthmaßlicher Beweistum erforderet.	57
in Criminibus non exceptis kan auch Regierung von einem freyen Land-Gericht Bericht und Gutachten abfordern.	97	in Delictis Facti permanentis wird die Gewisheit de Corpore Delicti erforderet.	74
wegen verzögerten Criminal-Process kan der Land-Gerichts-Herr des erlittenen Schadens und Versaumnus halber belanget werden.	174	Delinquenten nicht viel auf einmal an das Straf-Ort abzuschicken.	261
in Criminalibus wann mitior via zu erwählen.	102	Delinquenten in ein Straf-Ort abschickender Verwahrung.	261
ad Curiam Romanam kan wider eine Hof-Resolution kein Recurs genommen werden.	133	von der Denunciation.	45
deren ad Curiam Romanam Recurrirten Bestrafung, vermög Hof-Resolution vom 27. September 1708.	133	Denunciant solle untadelhaft seyn.	45
D.		den Denuncianten ist kein Richter zu offenbaren schuldig.	45
D ecoctores und Falliti, wie sie zu bestraffen.	246	Denuncirte ausführlich zu beschreiben.	48
Decoctores und Falliti genießten kein Asylum.	15	Depositio duorum testium was es für eine Prob mache.	88
in Defensione Excessus wie selber zu bestraffen.	170	Depositen Violirungs = Bestrafung.	271
Defension des Inquisitens muß der Richter ex officio besorgen.	41	von denen Deserteuren.	247
		deren Desertions-Helfferen Bestrafung.	247
		--- Patent hierüber, vom 26. May 1749.	247
		wegen Deserteurs Verheeler Patent vom 31. Julii 1750.	249
		--- Item vom 27. Augusti 1750.	250
		--- Item vom 14. November 1750.	251
		wegen Deserteurs Verheeler und Mithelffer Bestrafung, hierüber Patent vom 22. Febr. 1751.	251 252 & 254
		vom Diebstahl.	214
		A a a	auf

Register.

	Pag.		Pag.
auf die Zeit des begangenen Diebstahls ratione ætatis zu sehen.	214	Diebs-Heeler Bestrafung.	21 & 220
Diebstahls Bestrafung in einer Erbschaft.	215	- - - Hof-Resolution hierüber vom 28. September 1720.	220
wann im Diebstahl die ordinari-Straf Statt habe.	215	Diebs-Karten halten sich in denen Land-Gränzen auf.	50
vom Diebstahl Regierungs-Errkanntnuß vom 25. Augusti 1740.	215	Dieb können auf fremdem Territorio in instanti verfolget, und eingebracht werden.	50
in dem Diebstahl nach der Land-Gerichts-Ordnung zu verfahren.	216	deren Dieben Arrestirung dem Land-Gericht allda anzuzeigen.	50
im qualificirten Diebstahl die Novellam vom 28. Jenner 1721. zu attendiren.	216 217 & 218	Diffidator, Absager, oder Befehder, wer sie seyen.	70
im qualificirten Diebstahl ist die Restitution kein milderender Umstand.	216	Diffidator, dessen Bestrafung.	161
im qualificirten Diebstahl wird keine vorhergehende Bestrafung erforderet.	216	Diffidationis Crimen.	69
im Diebstahl hat die Exasperation nicht Statt.	219	Doctores, ob und wann sie torquiret werden können.	80
im Diebstahl wird des Beschädigten beschworner Specification geglaubet.	219	Domestici, ob sie Zeugen seyn können.	31
die zu des Diebs Nachforschung aufgewendete Unkosten können in der Verlust-Specification nicht angerechnet werden.	219	Duella seynd von der Wacht zu verhindern, und die Duellanten zu arrestiren.	10 & 11
dem Dieb ist nicht vortráglich, wann er die gestohlene Sachen verlohren, oder verschencket hat.	219	Duell-Patent genau zu observiren.	11 & 168
bey mehreren Dieben wird bey Schöpfung des Urtheils die Austheilung gemacht, was ein jeder hätte bekommen sollen.	219	die im Duell Umkommende nicht in geweihten Freyhof zu begraben.	12
- - - Vide gestohlenen Gut.		Duell bey Bestrafung zu verhindern.	12
bey dem Diebstahl hat die Ordinari-Straf nicht Statt, wann das Damnificatum nicht beschworen worden.	219	Duellanten auf Betretten, vermdg Hof-Resolution vom 22. Jenner 1722. zu arrestiren.	12
bey einem Bienen-Stock-Diebstahl hat auch die Straf des Strangs Statt.	220		

E.

Inter Ebrietatem & ebriositatem distinctio.	151
Effecten verdächtige mit dem Inquisiten dem Land-Gericht gegen Revers auszuliefern.	20 & 29
bey deren gestohlenen Effecten Erfolglassung was zu beobachten.	5
auf die Execution in effigie Urtheil.	114 & 115
von dem Ehe-Bruch.	203
- - - Vide Adulterium.	

Register.

	Pag.		Pag.
im Ehe-Bruch Verzeihung des beleidigten Theils, was sie würcke.	203	Extradirung des Inquisitens muß ungehindert des Criminal-Privilegii beschehen, wann das Delictum ursprünglich capital ist.	3
Ehren-Schein von dem Land-Gericht.	187	Extradirung des Inquisitens muß beschehen, wiewolen der Inquisit des imputirten Verbrechens verläßlich nicht überwisen ist.	3
Einheilung der heiligen Hostien Bestrafung.	159	Extradirungs halber, wann zwischen dem Land-Gerichts-Herrn, und Privilegiato Strittigkeiten entstunden, was zu thun seye.	3
Einziehung des Land-Gerichts.	178	Extraordinari-Straf.	63
Entführung gewalthätige deren Ehe-Weibern, oder Jungfrauen.	207	Eids falschen Bestrafung.	234
Entleibung selbst eigener Bestrafung.	186	Eid, ob die Lands-Mit-Glieder über die Corpora Delicti, und Verlust-Specificationes zu præstiren schuldig seyen.	32
in der selbst Entleibung Protestatio non relevat.	186	--- Beweg-Ursachen hierüber pro & contra.	33
selbst Entleibter Person Abschlagung.	186	F.	
Entleibung selbst eigner bey einem Soldaten Straf.	187	F Allirte, und Decoctores genießen kein Asylum.	15 & 247
Entschuldigungen redliche, was sie seyen.	30	--- Hof-Resolution hierüber vom 20. December 1715.	247
Erläuterung des Criminal-Privilegii des Stifts Closter-Neuburg.	4	Falliti und Decoctores, wie sie zu bestraffen.	246
Erläuterung des Criminal-Privilegii des Stifts Billering.	3	Falsi Crimen.	95
Examen Summarium alsogleich vorzunehmen, & quare.	38 & 70	ein Falsum, wie es begangen werde.	231
bey dem Examine auf des Inquisitens äußerliche Gebärden Obacht zu haben.	72	wegen eines Falsarii Hof-Resolution vom 5. Augusti 1712.	232
in Examine Bedrohungen auszulassen.	72	Falscher Geburts-Unterlegungs-Bestrafung.	185
Examen, wann ein nochmalig-gütiges vorzunehmen seye.	73	--- Item deren Complicum Bestrafung.	185
wegen der Exasperation kan ein Inquisit torquirt werden.	84	--- Hof-Resolution hierüber vom 1. December 1728.	185
Execution des Todes-Urtheils bis ein Delinquent in dem Glauben unterrichtet worden, zu verschieben.	131	zum lebendigen Feuer Urtheil.	40
Execution bey einem Krancken zu verschieben.	131	bey des lebendigen Feuers Verhängung ist das Urtheil samt allen Actis von Regierung nacher Hof zu geben.	
Exemptions-Privilegia von dem Land-Gericht.	2		
Excessus in defensione, wie selber zu bestraffen.	170		
Expiatio publica, wie sie beschehet.	149		

Registree.

	Pag.		Pag.
des lebendigen Feuers: Straf ist in Oesterreich nicht aufgehoben, vermög Hof: Resolution vom 28. September 1716. und 23. Jenner 1734.	213 & 214	denen Frag=Stücken die Ursach, warum ein= und anderes nicht zu releviren gewesen, mit einem Notando beyzuerucken.	38
wegen dem lebendigen Feuer Hof: Resolutionen vom 28. April 1719., und 29. October 1720.	197	Frag=Stück, ob sie vonnöthen in denen Frey= Häusern, wann das Land= Gericht allhier auf die Delinquenten greiffen könne.	4 & 18
Feuer= Leger und Brenner Bestrafung.	211	Frey= Häuser Immunität.	15
wann dem Fisco wegen einem Verbrechen die Güter anheim fallen, kan der Grund= Herr das ihm unterthänige Gut nicht einziehen.	138	Fugitivus wird in vielen Orten definitivè condemniret. contra Reos Fugitivos ist der Processus Bannitorius in mehresten Orten eingeführet.	141 142
in Fleischlichen Verbrechen ein Theil von dem Land= Gericht abzuschaffen.	203	Fürfang= Geld ist zu bezahlen.	28
Fleischlicher Sünden Bestrafung zwischen Christen, und Unglaubigen.	210	Furti Domestici Bestrafung, vermög Hof= Resolution vom 18. Junii 1707. und 6. Junii 1721.	222 & 223
... Hierüber Hof: Resolution vom 23. Februarii 1710.	210	in Puncto Furti & Fornicationis Hof= Resolution vom 23. December 1722.	223
Flüchtige Ubelthäter können auf fremdem Boden verfolgt, und arrestiret werden.	15	Furti Bestrafung cum violatione Juris Hospitii.	222
Flüchtigen Mördern, und andern durch Steck= Brief nachzustellen.	64	... Vide Diebstahl.	
zu Fliehen, ob einer schuldig seye.	171	... Hof= Resolution hierüber vom 10. März 1721.	222
Fluchen und Schwören. Vide Blasphemia.		in Furto domestico Begnadigung.	223
Formular eines öffentlichen Steck= Briefs.	55	... Hof: Resolution hierüber de Dato 6. Junii 1741.	223
zum Fortifications= Bau sollen die im Gnaden= Stock= Haus befindliche Arrestanten gebraucht werden, vermög Resolution vom 18. Sept. 1725.	132	G.	
Frag= Stück seynd dem Rechts= Freund einzusenden, und wie man sich in casibus exceptis, und in via Gratiae zu verhalten.	38	Denen auf die S Alleeren Verdämiten der Buchstaben G, denen Relegirten aber der Buchstaben R einzuschreyfen, & quare	121 & 261
Vide Interrogatoria.		Galgen= Erhebung.	145
		... Vide Hoch= Gericht.	
		Gassen= Commissarii zu bestellen.	18
		Gebärde des Inquisiten bey dem Examine zu beobachten, und zu annotiren.	72

Register.

	Pag.		Pag.
falscher Geburts- / Unterlegungs- und deren Complicum Be- straffung.	185	mög Hof-Resolution vom 5. Augusti 710.	133
Geding unpartheyisch ist nicht mehr im Brauch.	41 & 91	Geleit sicheres.	65
Gefangen-Warters Bestrafung.	42	wann sicheres Geleit zu ertheilen.	
Gefangen-Häuser Erbauung.	21	Item, ob bey selben die Tra- gung Gewehr, und Waffen zu gestatten.	65
Gefängnissen seynd wol zu ver- wahren.	23	Geleit sicheres enthaltet die Clau- sul, si preces veritate ni- tantur.	66
wie die Gefängniß beschaffen seyn solle.	62	Geleit sicheres ist zu ertheilen, wann es auf keine Lebens- Straf ankommet.	66
bey Ausbrechung aus der Gefäng- niß was zu thun seye.	62	Gerichts-Dieners, so die Gefan- gene auslasset, Bestrafung.	260
über die Gefängniß wann der Au- genschein einzunehmen.	24 & 62	Vid. Hutstock.	
Gefängniß Visitation.	64	Gewehr verbottenes ist ein indi- cium zur Inquisition.	56
Gefängnissen auf Unkosten des Land-Gerichts in Augen- schein zu nehmen.	65	von verbottener Gewehrs- / Tra- gung.	218 219
Geistliche können in Verhaft ge- zogen werden, seynd aber der Geistlichen Obrigkeit auszulieferen.	10 & 23	vom Gift- / vergeben.	190
Geistliche, in welchem Fall sie nicht auszulieferen.	10	wegen Gift- / Verkaufung Bor- sichtigkeit.	193
Geistlichen vagirenden, wie auch Nonnen ist nur drey Tag ohne Licenz das Unterkom- men zu gestatten.	10	in puncto Gifts- / Vergabung Hof- Resolution vom 11. May 1712.	192
Geistlicher Immunitäts-Mißbrauch.	20	Gift- / Verkaufungs- / Einschrän- kung.	192
Geistliche, in welchen Fällen sie zu degradiren, und der welt- lichen Obrigkeit zu überge- ben seynd.	26	wie ein zweymal attentirtes Gift- Vergeben bestraffet worden seye.	190
wegen fremder Geistlichen Auf- enthaltung Circular-Decret.	23	des zugebrachten Gifts- / Quanti- tät in einem Mehl vorzu- zeigen.	191
Geistlicher Immunitäts-Violirung.	23	Goldschmid, welche abgefeiltes Silber kauffen, zu bestraffen.	228
Geistliche, ob sie in Criminalibus weltliche Personen eidlich verhören können.	66	von der Gotts-Lästerung.	147
Geistliche, ob sie eine Inquisition in puncto Homicidii vorneh- men können.	67	- - Hof-Resolution hierüber vom 26. Julii 1713. Item Patent vom 28. Julii 1713. Item Hof-Resolution vom 6. Augusti 1715. Item Patent vom 30. Augusti 1715.	148
Geistlicher zweyer Relegirung, vermögd Hof-Resolution vom 10. September 1708.	133	Gottes-Lästerung, in primo & tertio gradu. Item in secun- do gradu, wie sie zu bestraf- fen.	148
wider einen relegirten Geistlichen Compellirungs-Mittel ver-			

Register.

	Pag.		Pag.
bey der Gotts-Lästerung auf das Alter unter sechzehnen, und mehrer Jahren zu reflecti- ren.	148	H.	
bey der Gotts-Lästerung auf die Kleinnützigkeit und Lebens- Verdruß zu attendiren.	149	Wegen tödtlicher S ündlung Hof-Reso- lution vom 19. Januarii 1712.	166
Gottes-Lästerer ist nicht zum Tod zu condemniren, wann die Gotts-Lästerung ex tædio vitæ beschehen.	149	Heimlichen Prüglens Bestraf- fung.	159
wie ein Gottes-Lästerer zu be- straffen seye.	149	Heimliche Ehe: Bered: und Ent- führung. Vide Entführung.	160
einer Verbal-Gotts-Lästerungs- Bestrafung per præjudi- cia.	150	Heren-Process.	160
wegen der Gotts-Lästerung Be- straffung Hof-Resolution vom 16. Februarii 1728.	151 & 152	von Hinweglegung deren Kin- dern.	184
in ein Gräniz-Haus nicht auf ei- ne mindere, als ein Jahrs- Zeit zu condemniren, ver- mögd Hof-Resolution vom 28. October 1750.	127 & 128	wann das hinweg gelegte Kind lebendig gefunden wird, des Hinweglegers Bestrafung.	184
und kommen der Zeit auf Peterwarden, und Com- morn.	128	Hinweggelegtem Kind, wann nicht kan zu Hülf gekömen werden, des Hinweglegers Bestrafung.	184
Grund-Herr hat dem Examini- seines Unterthans nicht bey- zumohnen.	36	Hinweggelegt = und gefundenes Kind, wer selbes zu unter- halten schuldig.	84
Grünes Land-Gericht, was es seye.	145	Hoch-Gerichts- oder Galgen- Er- hebung.	145
wann die Güter wegen einem Verbrechen dem Fisco an- heim fallen, kan der Grund- Herr das ihm unterthänige Gut nicht einziehen.	138	bey eines Hoch-Gerichts Errich- tung, was von denen Hand- werckern zu verrichten.	146
Gut gestohlenes, wann selbes dem Eigentümer restituiret wor- den, so ist jedoch auf den Schaden des Kauffers des entfremdten Guts zu refle- ctiren.	219	Hof-Lager ist auch unter der Lands-Verweisung verstan- den.	126
eines gestohlenen Guts Kauffern, wie das Juramentum pur- gatorium zu deferiren seye.	219	mit denen Hof-Bedienten, wie in Criminalibus zu verfahr- ren.	69
Vide Diebstahl, Furtum.		Homicidii Division in dolosum, culposum, & casuale.	165
		- - - Vide Tod-Schlag.	
		de Homicidio culposo præjudi- cium.	165 & 166
		in Homicidio doloso Hof-Reso- lution vom 26. Jenner 1720.	167
		in Homicidio Hof-Resolution vom 3. April 1720. pro ab- solute.	168
		wann in Homicidio die Todes- Straf Statt habe, oder nicht? Gutachten hierüber.	169 170 171 & 172
			Homi-

Register.

	Pag.		Pag.
Homicidium ex justo dolore commissum, ob und wie selbes zu bestraffen seye.	170	Incestus simplicis Hof-Resolution vom 26. Jenner 1718.	205
Homicidium aus Gächheit commissum, wie selbes zu bestraffen.	170	Incestus Bestrafung, vermög Hof-Resolution vom 22. December 1725.	201
bey dem Homicidio, wann der Tod immediatè aus der Wunden erfolget, hat die Todes-Straf Statt.	173	in Crimine Incestus Judicium delegatum.	200
Hosen-Trager eisene abzustellen.	64	--- Vid. Blut-Schand.	
Hostien heiliger Einheilungs-Bestrafung.	159	--- Item Judicium delegatum von Regierung, Universität, und Stadt-Gericht, vermög Hof-Resolution vom 29. März 1725.	201
Hungarn ist unter der Lands-Verweisung nicht verstanden.	127	pro Incorrigibili wer zu halten seye.	108
Hureren gemeine.	209	ex Incorrigibilitate entsteht die Strafs-Bornehmung.	108
Hureren zwischen Juden, Türcken, oder anderen Ungläubigen und Christen, vermög Hof-Resolution Bestrafung.	210	Indicium indubitatum in homicidio.	104
Hutstocks, so die Gefangene auslasset, Bestrafung.	260	Indicii indubitati & necessarii Exemplum.	103
Hutstocks bestrafte Nachlässigkeit in deren Gefangenen Verwahrung, vermög Hof-Resolution dd. 26. November 1716.	261 & 262	Indicium indubitatum de adulterio.	103
I.		Indicia indubitata ab urgentissimis Indiciis zu unterscheiden.	103
Jäger-Amt hat in Wildprät-Schüssen die Inquisition.	27	ex Indiciis indubitatis kan die Ordinari - Toden - Straf Statt haben.	101
Immunität geistlicher Mißbrauch über die Immunität der Kirchen wer zu erkennen.	66	Indicia urgentissima & violentissima was sie seyen.	102
--- Item deren Frey-Häusern.	15	Indicia indubitata schliessen die Tortur aus.	89
in Incendio, ob die Schadens-Erfekung ein milderender Umstand seye.	213	ex Indiciis pluribus Remotis entspringet femiplena probatio.	74
in Incendii poena, ob das junge Alter zu attendiren.	212	Indicium proximum unico teste probatum machet ein Indicium remotum aus.	74
--- Vide Feuer.		Indicia zur Gefängnuß seynd denen Criminal-Actis beyzulegen.	56
--- Hof-Resolution vom 2. Jenner 1725.	212	Indicia zur General- und Special-Inquisition in Criminal-Process beyzulegen.	59
in puncto Incestus & Adulterii Hof-Resolution vom 12. Junii 1717.	205	Indicia seynd durch genugsamen Beweisstum zu erheben.	38
--- Item in puncto Adulterii &		Infanticidium. Vid. Kinder-Mord. wegen Injuriosen Thesium des Professoris Bestrafung.	243
		B b b b 2	In.

Register.

Pag.		Pag.
<p>Inquisition General und Special dem Rechts = Freund in Wien einzuschicken. 71</p> <p>Inquisiten werden auf dem Rücken visitiret. 62</p> <p>zu Inquiriren in Criminalibus de vita antea. 106</p> <p>Inquisitionen heimlicher Anstellung. 38</p> <p>Inquisition. 46 & 59</p> <p>Inquisitio generalissima, was seye. 47</p> <p>aus der Inquisitione generalissima Nutzen. 47</p> <p>wann zur Inquisition Ráthe von Regierung abzuschicken seyen. 52</p> <p>Inquirirte Personen in eine General - Specification zu bringen. 48 & 49</p> <p>Inquisitio specialis, wann selbe vorgenommen werden könne. 57</p> <p>Inquisition bey Verlehrung des Land:Gerichts vorzunehmen. 47</p> <p>Inspectio Eörperliche wegen einem Stigmatе Diabolico. 158</p> <p>Interprætatio Doctrinalis. 25</p> <p>in Interrogatoriis in einen Articul nicht mehrerley Facta, und Umstände zu mengen. 39</p> <p>Interrogatoria confuse, und verwirte zu meiden. 39</p> <p style="padding-left: 2em;">- - - Vide Frag: Stuck.</p> <p>Interrogatoria überflüssige auszulassen. 71</p> <p>Juden, so gestohlene Sachen kaufen, seynd als Diebs:Heeler anzusehen. 224</p> <p style="padding-left: 2em;">- - - Hof: Resolution hierüber vom 19. Junii 1716. 224</p> <p>wann a Judice incompetente einer gestraft worden, was zu thun, wann er wider in das Laster verfaller. 107</p> <p>Judicii Delegati Aufstellungen in Criminalibus. 92</p> <p>Judicium Delegatum über eine Cameral - Person. 96</p> <p>Judicium Delegatum wegen eines Jäger: Jungs. 95</p> <p>Judicium Delegatum wird zuweilen bey hohen Stands: Per-</p>	<p>sonen in Criminalibus aufgestellt. 8</p> <p>von einem Kayserl. Judicio Delegato Urtheil. 93 & 94</p> <p>Juramentum. Vide Eid.</p> <p>Juramentum de non offendendo, wann selbes pro prætitio zu halten. 70</p> <p>Jurisdiction Land: gerichtliche ist ein Regale des Land: Fürstens. I</p> <p>weme die Land: gerichtliche Jurisdiction gebühre. I</p> <p>Jurisdiction in öffentlichen Tumult, und Aufrstand stehet Regierung privativè zu. Item in Vergriffung wider die Wacht. 13</p> <p>Jurisdiction Universitatis in Criminalibus. 61</p> <p>Jus Asyli. 15</p>	<p style="text-align: center; font-size: 1.5em; font-weight: bold;">K.</p> <p>Kerker in guten Stand zu setzen. 192 Vide Arrest.</p> <p>von der Kezerey. 158 Vide Apostasia.</p> <p>Kinder: Abtreibungs Bestrafung. 177</p> <p>Kinder: Lehrs Anordnung. 202</p> <p>vom Kinder: Mord. 175</p> <p>Kinder: Mörder Bestrafung, vermög Hof = Resolution vom 29. Jenner 1706. 176</p> <p>einer Kinds: Mörderin Bestrafung in via Gratia, vermög Hof: Resolution vom 6. September 1714. 178</p> <p>einer Kinds: Mörderin Begnadigung. 179</p> <p>Kinder: Mord durch die frühzeitige Anzeigung der Schwangerschaft zu verhüten. 81</p> <p>deren Kindern Suffocations - Bestrafung. 177</p> <p>von Kinder: Verthuen. 176</p> <p>von Kirchen: Diebstahl. 225</p> <p style="padding-left: 2em;">- - - Hierüber Hof: Resolution vom 18. Jenner 1723. 226</p> <p>Kirchen: Immunität. 15</p> <p>Knaben: Schänders Bestrafung. 26</p> <p style="text-align: right;">Kran,</p>

Register.

	Pag.		Pag.
Kranken: Häuser und Spittäler auf denen Frey: Gründen aufzurichten.	22	Land: Gerichts: Einziehung zur Straf.	44 & 178
Rundschafts: Zettul.	19	Land: Gerichts: Ordnung genau zu beobachten.	24 & 44
Rupplerey.	209	Land: gerichtliches Gezirck oftma- len zu durchsuchen.	47
L.		Land: gerichtliche Jurisdiction. Vide Jurisdiction.	
Zu einem S. Ands = Frieden: Bruch was er- forderet werde.	160	Land: Richter müssen bey der Lands: Verweisung das Ur- theil samt allen Criminal- Acten Regierung überge- ben, vermög Hof: Resolu- tion vom 12. Febr. 1738.	132
in Puncto des eingeklagten Lands: Frieden: Bruchs Hof: Reso- lution vom 25. April 1724.	163	... können nicht in den Wien: nerischen Stadt: Graben ad labores verurtheilen, ver- mög Hof: Resolution vom 5. Julii 1715.	132
Lands: Fürstliche Stadt und Märckt müssen die Urtheil und Bey: Urtheil Regierung pro Confirmatione überge- ben.	91	... seynd, worinnen der Raub beschiehet, zu Ersekung des Schadens anzuhalten.	227
Lands: Hauptmann ob der Enns hat seinen Bericht imme- diatè an Regierung zu er- statten, sofern nicht peri- culum in mora ist.	68	das Stadt: und Land: Gericht all- hier hat die Criminal- Exe- cution auf denen Cammer: Gütern, und dahin gehöri- gen Land: Richtern vorzu- nehmen.	28
Land: Gerichts: Herren sollen in peinlichen Sachen taugliche Verwalter stellen.	2 & 63	mit Lands: Mit: Gliedern wie in Criminalibus zu verfahren.	7
Land: Gerichts: Herren sollen die Gefängnissen wol verwah- ren.	2 & 23	Lands: Mit: Glieder, ob selbe die Corpora Delicti, und Ver- lust: Specificationes zu bee- digen schuldig seynd.	32
Land: Gerichts: Herren sollen schleunige Justiz ertheilen.	2	Land: Profoß aufzustellen.	18
... deren Bestrafung.	24 62 & 63	bey der Land: Strassen auf zwölf Klaster alles Gehölz auszu- hauen.	189
... Item deren Bestrafung, so sie einen Unschuldigen justifi- ciren lassen.	92	Lands: Verweisung in vielen Or- ten aufgehoben.	116
... seynd wegen durchgegan- genen Delinquenten zu haf- ten schuldig.	261	... Item, wann sie verhängt, oder unterlassen werden sol- le, Regulen vermög Gene- ralis vom 13. Augusti 1726.	125 & 126
... müssen die Land: Gerichts: Unkosten bestreiten.	138	unter der Lands: Verweisung ist das Hof: Lager verstanden.	126
... können wegen verzdgerten Criminal- Process des Scha- dens und Versaumnus hal- ber belanget werden.	174	... und Hungarn nicht.	127
ein Land: Gericht ist dem anderen den Thäter zu stellen nicht schuldig.	28		
Land: Gerichts: Verwalters Be- strafung.	43 64 & 179		

Register.

	Pag.		Pag.
bey einem des Lands Verwisenen, wann er das andertemal des Lands zu verweisen ist, muß anwiederum das Urtheil zur Regierung gegeben werden.	97	Manufacturen und Arbeits-Häuser aufzurichten.	22
welcher unterschiedliche Laster begangen, wie er zu bestraffen.	107	Majus Delictum absorbet minus.	27
Leben- und Leibs-Straffen. Vide Urtheil.		Medicum parere.	211
Lebendig viertheilen.	189	von denen Medicis, wie das Parere einzurichten seye.	173
ihre Leibs- Frucht abtreibender Bestrafung.	183	der Medicinischen Facultät ist der erhengte Körper zu extradiren.	223
wann anstatt der Leibs-Straf einer mit Geld gestraffet worden, ob derley Bestrafungen pro primo gradu Poenæ zu halten seyen.	108	- - - hierüber Hof-Resolution vom 24. November 1742.	223
von Leut-Auffangern. 247 Vid. Plagiariis.		eines Medici Bestrafung, welcher aus Unverstand, Unfleiß oder dolo curiret.	270
Lieferung in die Berg-Städt zur Arbeit.	120	von Meineid.	234
Lieferung deren angefessenen und streichenden Thättern. Vid. Extradirung.		von Meichel-Mord.	188
wie mit einem in der Kayserl. Königl. Livrée stehenden Hof-Bedienten in Criminalibus zu verfahren.	69	über ein Militar-Person Urtheil.	96
Loci Statuta, wo das Verbrechen beschehen, seynd bey Schöpfung des Urtheils zu beobachten.	203	über die Militar-Personen in Malefiz-Sachen Norma vom 17. Augusti 1740.	256 & 257
in Loco Delicti können die Missethaten abgestraffet werden.	14	und vom 14. Sept. 1745.	257
M.		Mündliche Erinnerung bey der Arrestirung gilt an statt der schriftlichen Requisition.	46
Von der Arch-Stein-Berückung.	234	Minitant, wer es seye.	70
in læsæ Majestatis crimine, wem die Erkenntnuß gebühre.	160	von Münz-Fälschern.	227
Majestas læditur immediatè, vel mediatè.	160	Münz-Fälscher Bestrafung.	228
in læsæ Majestatis Crimine Patent vom 29. April 1738. wider den Joseph Ragozi.	162	wegen Münz-Beschneiden Patent vom 25. September 1731.	229
Malefiz - Personen streichende; Item angefessene wie sie auszuliefern.	29	falsch Münzer Begnadigung.	230
		- - - hierüber Hof-Resolution vom 22. May 1697.	231
		- - - Item vom 7. November 1718.	231
		ex capite Monetæ rasæ Hof-Resolution vom 17. Junii 1731.	228
		Mit-Helffer, Mit-Gespänn, vid. Complices.	
		Mißbrauch in Land- & Gerichts-Sachen seynd aufgehoben.	7
		Missethaten können in loco delicti abgestrafft werden.	14
		Missethäter oder Malefiz-Thäter flüchtige können auf fremden Grund und Boden verfolgt und eingezogen werden.	15

Register.

	Pag.		Pag.
Moralis certitudo fan ex pluri- bus Indiciis combinatis er- wachsen.	104	der Noth = gezüchtigten Person Eheligung ist ein milderer der Umstand.	203
Moralische Gewißheit.	37		
Mörder.	188		
Mord-Brenner Bestrafung.	211		
- - - Patent hierüber vom 20. October 1739.	211		
Mörder wird mit dem Rad ge- strast.	189		
Mörder und Rauber, so ihre Mit-Gespänn anzeigen, oder einliefern, Belohnung.	54		
bey einem Mörder schauet man nicht auf das Damnificatum.	189		
N.			
S abel = Schnur = Bindungs- Unterlassungs-Bestrafung.	177		
Nachlässigkeits-Bestrafung we- gen durchgegangenen Delin- quenten.	261		
Nachlässigkeit im Nachforschen zu bestrafen.	39		
Nacht-Wächter-Bestrafung we- gen verübten Excessen an des Herrn Nuntii Livrée- Bedienten, Hof-Resolution hierüber.	12		
nach der Nemesi Carolina in Fäl- len, so in der Land-Gerichts- Ordnung nicht einkommen, zu verfahren.	269		
sub Nobili fide Zeugnuß.	32		
Nonnen. Vid. Geistliche.			
Norma über die Militar-Perso- nen in Malefiz-Sachen.	256 & 257		
von der Nothwehr.	168		
Noth hat kein Gesag.	215		
Notarius, welcher falsche Instru- menten machet, wie er zu bestrafen.	231		
wegen überschrittener Nothwehr Hof-Resolution vom 13. Junii 1711.	174		
von der Nothzucht.	202		
in der Nothzucht wann die Tor- tur Statt habe.	203		
		O.	
		S offene That, was es seye.	14
		Officii neglecti Crimen.	95
		Opfer-Stocks Ausraubungs-Be- straffung.	226
		auf die Gesag des Orts, wo das Verbrechen beschehen, wird in Dictirung der Straf ge- sehen.	203
		die Ordinari-Toden-Straf kan ex indubitatis Indiciis Statt finden.	101
		P.	
		In P atricidio præjudicia.	175
		Vide Batter-Mord.	
		Pasquillanten Bestrafung.	241
		- - - was hier erforderlich seye.	242
		Patroullen in denen Vorstädten, und um die Stadt-Pallisa- ten aufzustellen.	6
		Peculatus Crimen.	95
		Perjurii Crimen. 95 Vide Mein- eid.	
		Peinliche Frag. 73 Vide Tortur.	
		Pein-Banck, wann selbe zu ge- brauchen.	78
		bey einer neuen Pein-Arts Ein- führung was zu beobachten.	78
		neue Pein-Banck, in welchem Verbrechen sie Statt habe.	85
		- - - ist nicht pro lege Pragmati- ca eingeführet.	85
		- - - dessen Beschreibung, und was dabey zu observiren.	86
		nach der Pein ist die Bestättigung der Bekanntnuß in Banco Juris post triduum erforder- lich.	87
		Pilsam-Saamen.	159
		von Plagiariis. 247 Vide Leut- Auffänger.	

Register.

	Pag.		Pag.
wegen eines Plagiarii Begnädigung Hof: Resolution vom 23. Jenner 1743.	255	Q.	
Post-Ämter haben für ihre Bediente zu stehen.	232	Ex Q ualitate probationum fan die Straf nicht abgederret werden.	90
Poena major absorbet minorem.	189	Quiritum Jus.	155
Præscriptio hat in Homicidio nicht Statt.	106	R.	
Prævarications - Laster.	270	Die R ads = Straf ist schwerer als der Strang.	189
Prüglens heimlichen Bestrafung.	159	Raptus. Vide Entführung gewaltthätige.	
Privilegia Exemptionis von dem Land = Gericht.	2	Ratio Capturæ ad Acta zu legen.	45
Privilegii Criminalis des Stifts Closter: Neuburgs: Erläuterung.	4	Rauber.	188
Privilegii Criminalis des Stifts Willerings Erläuterung.	3	Strassen = Rauber.	188
Privilegium Criminale erstreckt sich nur auf die Unterthanen, so zur Zeit des verliehenen Privilegii besessen worden.	2	See = Rauber.	188
de Probatione per apertissima documenta. 105 Vide Überweisung.	105	bey einem Rauber hat die Rads = oder Strangs = Straf Statt.	189
aus unvollkommenen Proben kan niemand verurtheilet werden.	98	Rauber und Mörder, so ihre Mit = Gespan anzeigen, oder einliefern, Belohnung.	54
Processum Criminalem ohne gar erheblichen Ursach nicht nachher Hof zu geben.	129	Rebellion. Vide Majestatis læsæ crimen.	
Processus in Contumaciam, wann er Statt habe.	66 & 138	nach gemeinen Rechten zu sprechen, wann in der Land = Gerichts = Ordnung, und in der Nemesi Carolina ein Land = gerichtlicher Casus nicht enthalten ist.	269
Procuratorum Prævaricantium Bestrafung.	270	zu Recrouten geben ist vermdg Patent vom 29. April 1716. kein Straf.	255 & 256
Professores besser zu dotiren.	45	Recurs ad Curiam Romanam kan wieder eine Hof: Resolution nicht genommen werden.	133
Professoris Bestrafung wegen injuriosen Thesium.	243	deren Recurrirten ad Curiam Romanam Bestrafung.	133
Professuren mit fürtrefflichen Subjectis zu bestellen.	45	Regulen, welche wegen verhegend = oder unterlassender Land = Verweisung zu beobachten.	125 & 126
Profos im Land aufzustellen.	18	gegen Reisende und Fremde geziemende Bescheidenheit zu gebrauchen.	56
Protestatio non relevat Protestantem.	186	in Relapsus Crimine Hof: Resolution vom 21. März 1720.	157 & 158
ob die Provocation einen Homicidam entschuldige.	172	Relegations - Zeichen, wann es nicht Statt habe.	63
Purgations - Eid.	34		Re-
in dem Purgations - Proceß muß der Inquisit die aufgeloffene Unkosten bezahlen.	41		

Register.

	Pag.		Pag.
Relegations - Numerus Regierung, oder der Lands-Hauptmannschaft einzuberichten.	123	Richter muß in Criminalibus auch vorkehren, was zu des Inquisitens Defension gereichet.	41
Die Relegation, auf welche Länder sie sich erstrecke, Hof-Resolution vom 28. September 1725.	125	Vid. Land-Gerichts-Herr. eines Richters Bestrafung ex Officio.	46
nach eingeschriebten Relegations-Zeichen den Delinquenten acht Tag im Arrest zu behalten.	123	denen zur Ruder-Bancf tauglichen Manns-Personen anstatt der Ruthen die Galeeren-Straf zu dictiren vermög Patent vom 13. Augusti 1726.	117
wegen des Relegations-Zeichen Abänderung, Hof-Resolution vom 24. May 1726.	124	Ruthen-Aushauen in vielen Orten aufgehoben.	116
... weitere vom 15. Januarii 1751.	125	Ruthen-Straf wird in Oesterreich in die Galeeren-Straf veränderet.	116
Relegatus aus dem Land, wann er nochmalen des Lands zu verweisen, muß das Urtheil wiederum zur Regierung gegeben werden.	97	wegen der Ruthen- und Relegations-Straf-Veränderung in die Galeeren-Straf Patent vom 11. Febr. 1716.	116
Relegirenden der Buchstaben R. einzudrucken, vermög Hof-Resolution vom 9. April 1717.	121 & 261	die Ruthen-Straf ist auch respectu deren Weibs-Bildern, und anderen 10. Jahr lang im Land befindlichen Personen aufgehoben worden.	117
Relegirende vorhero auf die Büchne zu stellen, vermög Patent vom 28. Novemb. 1716. und 8. Junii 1720.	121 & 122	Ruthen-Straf, wann sie annoch Statt habe.	118
Relegirte aus der Residenz-Stadt Wien seynd auch vermög Hof-Resolution vom 26. Februarii 1726. aus denen Vorstädten relegiret.	127	S.	
Relegirten aus dem Land zugleich das Kayserl. Hof-Lager zu verweisen.	126	S acrilegium. Vid. Kirchen-Diebstahl.	
wegen nicht releviren könnenden Umstand ein Notandum beyzurucken.	38	Salvus Conductus, wie weit selber sich erstrecke.	160
Repetundarum Crimen. anstatt der Requisition ist bey der Arrestirung die mündliche Erinnerung gültig.	46	Scharf-Richter, wann er zu bestraffen seye.	145
Residuorum Crimen.	95	... muß wegen Abschlagung einer verzweifelten Person sich mit seiner Besoldung begnügen lassen.	145
Revers bey Auslieferung eines Inquisiten vermög Hof-Resolution vom 22. December 1725. auszustellen.	201	Schlägerey. Vid. Verwundung-Schmach-Karten. Vid. Pasquill. durch Schreiben kan ein Verbrechen begangen werden.	37
		Schriften-Stellers bedrohlichen Bestrafung.	244
		Schüssen in dem Lands-Fürstlichen Wild-Bahn bey dessen Durchstreiffen verboten.	52
		D d d d	die

Register.

	Pag.		Pag.
die Schwangerschaft von denen Wissenden der Obrigkeit anzudeuten.	180	len Land = Gerichtern zu communiciren.	49
deren die Schwangerschaft nicht anzeigenden Bestrafung vermög Hof-Resolution vom 9. Jemner 1734. Item vom 18. Junii 1736.	181	Spionen von dem Stadt = Richter zu halten.	18
die Schwangerschaft solle bey Zeiten angedeutet werden, vermög Hof = Resolution vom 14. October 1743.	182	Spittäler und Krancken-Häuser auf denen Frey = Gründen aufzurichten.	22
Schwangerschafts-Verheeler-Bestrafung vermög Patent vom 18. October 1743.	182	Stand = Recht, wann es Statt habe. 13 16 52 &	250
denen schwangeren ledigen Weibs-Personen alle gerichtliche Assistentz zu leisten.	182	wider eine Stands = Person, so von hier abgeschafft worden, und sich nicht von hier weg begeben hat, Compellirungs-Mittel.	133
Geschwängertter Weibs = Personen Herstellung in Ehren = Stand.	183	bey Stands = Personen wird zuweilen ein Judicium delegatum aufgestellt.	8
See-Rauber.	188	bey Stands = Personen ist das Urtheil samt Acten Regierung einzuschicken.	8
Strassen-Rauber.	188 &	Stellionatus Crimen und dessen Bestrafung.	245
Sepultura canina, sive asinina.	186	in Stellionatus crimine Hof-Resolution vom 23. Februarit 1728.	245
Sicherheits-Comission zu bestellen.	19	Steck-Brief und Compafs-Schreiben contra Complices auszufertigen. 137 &	193
Sicherheits-Wacht.	21	Steck = Briefs öffentlichen Formular.	55
Sodomiae Bestrafung.	26 &	wann die Ordinari-Straf Statt habe.	89
in Sodomia ist die alleinige Bekanntnuß des Inquisitens nicht genug.	194	die Straf kan ex qualitate probationum nicht abgeänderet werden.	90
Soldaten gemeine, wann sie criminaliter von denen Land = Gerichtern gestraft werden können 9. Vid. Norma.		deren Straffen Endzweck in Capital-und nicht Capital-Verbrechen.	112
Soldaten alle können in Criminal-Sachen in Verhaft gezogen werden.	9	Solche Straf in nicht Capital-Verbrechen anzudictiren, welche den Schuldigen weiters fortzukommen nicht untüchtig machet.	112
Soldatens-Degradirung.	9	die Straf = Zeit ist denen Delinquenten zu verdoppeln, welche vor Verfließung der Straf-Zeit entweichen.	120
Soldatens = Auslieferung an das allhiefige Stadt-und Land = Gericht.	10	Strangs = Straf ist mehrers als das Köpfen.	189
eine Specification aller vorgekommenen Inquisiten von jedem Land = Gericht jährlich Regierung einzureichen.	48		ein
Patent hierüber.	91		
eine General - Specification von allen Inquisiten von Regierung zu verfassen, und ab-			

Register.

	Pag.		Pag.
ein zum Strang verdammtes Delinquent wird durch Abbrechung des Stricks vom Tod nicht befrejet.	219	wann die Ordinari-Todes-Straf in Homicidio ohne vorgemommener Beschau Statt habe.	173
Streichende Malefiz-Personen, wie sie auszuliefern.	29	von dem Tod-Schlag, so von vielen begangen wird.	174
ein streichend- und verrückte Person kan ungehindert der ausgestandenen Tortur relegiret werden.	84	--- bey diesem Cautela.	174
Studiosis Theologiae das Degetragen verboten.	11	Toden-Beschau. Vid. Beschau. über einen Toden Urtheils-Formular.	114
ohne des Stupratoris Erkenntnuß kan ein Weib-Bild geschwängeret werden.	198	bey der Tods-Ankündung wird das Genus Supplicii nicht eröffnet.	136
Sturm-Zeichen durch drey Glocken-Streich zu geben.	17	über eine tödtliche Handlung Hof-Resolution.	166
Suggestiones verboten.	38 56 & 71	--- Item Hof-Resolution vom 19. Jenner 1712.	167
Suffocation deren Kindern Bestrafung.	177	ex Tormentorum metu ist die Bekanntnuß nichtig, ob sie schon in constituto bekräftiget wurde.	72
Summarium Examen vorzunehmen.	38 & 70	in Tormentorum praeludiis wann ein Inquisit seine gethane zweymalige Fassion in constituto zweymal widerruffet, was zu thun seye.	76
Supplicii genus wird bey der Tods-Ankündung nicht eröffnet.	136	zur Tortur kan geschritten werden, wann ein halber Beweis vorhanden.	31
T.			
Taglia auf die Rauber und Mörder.	53 & 248	zur Torturs-Verhängung wird eine mehrere Gewisheit erfordert.	57
Talionis poena.	234	Tortur ist ein Remedium eruendæ veritatis & eliciendæ confessionis.	77
Territio verbalis ist der erste Torturs-Grad.	72	bey der Tortur des Inquisitens Gebärden anzumercken.	77
Territio, ob selbe wider einen Doctorem Statt habe.	80	Tortura intercalaris wann selbe zu verhängen.	77 & 79
de Termino moto. Vid. Marck-Stein.		die Tortur hat nur Statt, wann es auf eine Tod- oder Leibs-Straf ankommet.	78
Testium duorum Depositio, was es für eine Prob mache.	88	welche Personen nicht torquirt werden können.	79
Tochters heimliche Ehe-Verbindung. Vid. Entführung.		ob und wann Doctores torquirt werden können.	80
Todes-Straf findet Statt, wann nach erhaltener Lebens-Begnädigung neue Verbrechen hervor kommen.	137	die Tortur, wie oft selbe zu wiederhollen.	80
von Tod-Schlag 164. Vid. Homicidium.			
im Tod-Schlag gebühret die Begnädigung dem Lands-Fürsten.	168		

Register.

	Pag.		Pag.
in Tortura, wann ein Inquisit drey mal bekennet, und drey mal die Bekannnuß in Banco Juris wiederruffet, was zu thun seye.	81	Überweisungs: Art ex apertiffimis documentis.	37 & 87
die Tortur, wann einer ausgestanden, ob er jedoch mit einer Extraordinari-Straf belegt werden könne.	83	Überweisungs: Art per idoneos testes.	87
ob der Torquirte ab Instantia, oder a Crimine zu absolviren seye.	83	--- Item per Indicia indubitata.	88
nach ausgestandener Tortur kan ein streichende und verruckte Person relegiret werden.	84	Ubication zu untersuchen.	68
ein Delinquent kan torquiret werden wegen Exasperation der Straf, und was dabey zu beobachten.	84	in Veneficio ein Parere Medicum einzuholen. 191 Vid. Gift: vergeben.	72
Torturæ Gradus seynd in dem Ben:Urtheil vorzuschreiben.	84	Verbalis territio ist der erste Torturs-Grad.	72
Tortur per Interstitia.	85	Verbrechen ist nach denen Rechten des Orts, wo selbes beschehen, zu bestraffen.	203
Tortur der neuen Pein-Banck.	85	Verdächtiges Gesindel ist auszufundschaffen.	52
die Tortur mit abgesetzten Band hat Regierung zu erkennen.	87	Verdächtige Leut nicht aufzuhalten.	20
es kan torquiret werden ein Convictus respectu Complicum.	84	Verjährung. Vide Præscriptio.	46
der Torquirte leidet den Schmerzen ex propria Culpa.	90	Verlust-Specification zu beeidigen.	46
der Torquirte muß die Usung bezahlen.	90	ein Verruckt: und streichende Person kan ungehindert der ausgestandenen Tortur relegiret werden.	84
wann einer zu torquiren ist in capita Complicum, muß demselben der Tod vorhero angekündet werden.	99	Vertilg: und Ausrottung deren herumstreichenden Personen.	49
wann einer ad Torturam wegen der Aussag seiner Complicum zu condemniren seye.	160	Verwahrung deren in ein Straf: Ort abschickenden Delinquenten.	261
Transportirung. 121 Vid. Abschickung.		Verwandlung der Straf in eine andere, ob und wann selbe Statt habe.	25
Trunckenheits-Bestrafung. 31 Vid. Ebrietas.		Verweiß.	39 & 43
U.		von Verwundungen.	164
Vom Mitter-Mord.	175	in welchen Verwundungen dem Land: Gericht die Erkenntnis muß gebühre.	6
zur Überweisung, ob ein Zeug de ipso facto deponens erforderlich seye.	240	in Verwundungen, wann ein Kläger vorhanden, was selbem zuzusprechen seye.	6
		in Verwundungen mit verbottem Gewehr gebührt die Bestrafung dem Land: Gerichts: Herrn.	6
		General-Verzeichnuß aller Inquisiten von Regierung zu verassen, in Druck zu geben, und hievon ein gedrucktes Exemplar jedem Land: Gericht in der Stille zuzustellen.	49
		Diehs:	

Register.

	Pag.		Pag.
Viehs: Auslieferung in Puncto Bestialitatis, ob solche aufer dem Land: Gericht beschehen müsse.	7	wie mit einem in Uniforme stehenden Hof: Bedienten in Criminalibus zu verfahren.	69
was mit einem Vieh, so in der Verwahrung crepiret, zu thun seye.	131	Universität allhier Jurisdiction.	61
Viertheilen lebendig.	189	--- selbe hat über Immatriculirte Studenten die Criminal-Jurisdiction.	61
Violirung geistlicher Immunität.	23	Unpartheyisches Geding. Vide Geding.	
--- Item wer hierinnen zu erkennen.	66	Unschuld. Vide Zeugen.	
Visitation alle vier Wochen in allen Land: Gerichten vorzunehmen.	17	auf die Unschuld: Entdeckung zu inquiren.	40
Visitations-Bericht monatlich Regierung einzuschicken.	17 & 47	ein vöslig Unsinniger Mensch ist nicht zu bestraffen.	106 & 164
Visitation bey denen Botschaft: tern, Gesandten, und Reichs: Hof: Råthen.	20	Votum captandæ mortis.	206
Visitationem Generalem in der Stille zu veranstalten.	46	Votirung über einen Criminal-Process soll nach acht Tågen beschehen.	2
Visitatio particularis aufer den Linien; item wann selbe in Frey: Håusern, und Hof: Quartiren vorzunehmen.	46	briefliche Urkunden, was sie für eine Prob machen.	36. Vid. Schreiben.
Visitation deren Gefångnussen.	64	von Urpheden.	143
Visitation in: und vor der Stadt; item in und um die Linien vorzunehmen.	18	die vorgelesene Urphed muß von dem Urphed: Schwörer unterschrieben werden.	143
General- Visitations- Veranstaltung auf dem ganzen Land.	16	wann das Urphed einer abzuschwören verweigeret, was zu thun seye.	143
--- Item biß an die Linien.	16	--- Hof: Resolution hierüber vom 16. Augusti 1713.	143
Visitation bey verspührendem Dieb: und Rauber: Gesindel alsogleich vorzunehmen.	17	anstatt der Urphed wäre die Annehmung eines Reverses sub Vinculo & Effectu Urphedæ einzuführen.	144
Visum Repertum genau einzunehmen.	59	ein Urphed: Brecher solte nicht zu weiterer Urphed zugelassen werden.	144
de Vita anteacta in Criminalibus zu inquiren.	106	Urphed wird gebrochen, wann einer das Land nicht raumet.	144
Unfruchtbar machenden Bestrafung.	269	--- Item, wann einer vor erstreckter Straf: Zeit durchgehret, und ins Land zuruck kehret.	144
Unkosten des Land: Gerichts muß der Land: Gerichts: Herz bestreitten.	138	Urphed: Brecher Bestrafung.	118 & 235
Unkosten des Land: Gerichts muß der Malefican, wann er solvendo, bezahlen.	138	in Urphed: Brechen Hof: Resolutionen vom 2. Jenner 1716.	
--- Item selbe gehen denen gemeinen Schulden nach.	38	--- Item vom 11. Febr. 1716.	235
		--- Item vom 1. Sept. 1721.	236
		--- Item vom 13. Augusti 1726.	236
		E e e	der

Register.

	Pag.		Pag.
der anderte Urphed: Bruch wird nicht mit dem Schwerd ge- straffet.	239	Urtheil muß Regierung überge- ben werden, wann einer pro Convicto gehalten wird.	101
wie ein Urphed: Brecher das er- stemal zu bestraffen sene.	239	in denen Urtheilen ist eine gewisse Zeit der Straf zu benennen.	105
wider die geschworne Urphed, ob eine Entschuldigung giltig sene.	240	im Urtheil, wie sich zu verhal- ten, wann einer unterschied- liche Laster begangen hat.	107
... Hof: Resolution hierüber vom 29. Jenner 1726.	241	Urtheil von Regierung nacher Hof zu geben bey Verhen- gung des lebendigen Feuers.	113
... Item in hoc Puncto in via Gratiæ Hof: Resolution vom 21. Augusti 1721.	241	Urtheil = Formularien in Leibs- Straffen.	115
Urtheil in Criminalibus muß se- cundum majora geschöpft werden.	2	Urtheil = Formularien in Tods- Straffen.	113
Urtheil bey denen Stands: Per- sonen ist samt Acten Regie- rung einzuschicken.	8	Urtheil auf die Execution in Ef- figie.	114 & 115
zu des Bey: und End: Urtheils: Verfassung werden sechs Rechts: Gelehrte in Oester- reich unter der Enns ge- braucht.	41 72 & 91	des End: Urtheils: Formular nach geschöpften Bey: Urtheil.	115
Urtheil mit Zuziehung dreyer Rechts: Gelehrten im Land Oesterreich ob der Enns zu verfassen.	37	Urtheil doppelte einem Condem- nirten in authentica forma mitzugeben, vermög Hof: Resolution vom 14. Julii 1722.	128
Urtheil, wann es in suspensio zu lassen.	38	nach vollzohenen Urtheil hat keine Verschärfung mehr Statt, vermög Hof: Resolution vom 12. October 1701.	128 & 129
Urtheil ist zu schöpfen nach denen Statuten des Orts, wo das Verbrechen beschehen.	203	Verschiebung des Urtheils auf ei- nen Tag bey einem aufge- setzten Delinquenten.	130
Urtheil des Tods alsogleich zu vollziehen.	63	Urtheil wegen der Lands: Ver- weisung, oder Verschaffung in ein Gräniz: Haus Regie- rung zu übergeben.	132
Urtheil auf die Tortur mit abge- setzten Band hat Regierung zuerkennen.	87	Urtheil wird in ärgerlichen Sa- chen im Amt: Haus publi- citet.	194
über schöpfendes Urtheil in Cri- minalibus ist nicht zusam- men zu handeln.	91	Uxoridium. Vide Batter: Mord.	
Urtheil von einem Kayserl. Judi- cio Delegato.	93 & 94	W.	
niemand kan verurtheilet wer- den aus unvollkommenen Proben.	98	Sicherheits: SS Wacht.	21
Urtheil, vermög welchem ein De- linquent pro Convicto ge- halten worden.	99	Wacht mit genugsamen Sold zu versehen.	
		... aus ledigen Personen ein- zuführen.	21
		... rei:	

Register.

	Pag.		Pag.
... reitende aufzustellen.	21	Wund=Arzt seynd ad quemcun-	109
Malefiz - Wacht aufzustellen.	63	que actum zu beeidigen, aus-	
von Wahrsagern.	160	genommen bey dem hiesigen	
... durch das kalte Wasser Prob.	158	Stadt-Gericht.	59
Wasser - Maut - Amt hat das Jus		wann die Wunden nicht tödlich,	
aggratiandi in einem Fall.	25	wiewolen der Tod erfolget,	
wegen verbottener Werbung Hof-		hat die poena ordinaria nicht	
Resolution dd. 28. Jenner		Statt.	173
1738.	254	wann immediatè aus denen Wun-	
wider verbottene Werber Stand-		den der Tod in Homicidio	
Recht zu halten.	255	erfolget, hat die Todes-Straf	
Weibs-Bilder ob, und wann sie		Statt.	173
Zeugen seyn können.	31		
Wein-Versälscher Bestrafung.	233		
... wider dieselbe Ausruf vom		Z.	
23. Julii 1727.	233	S Angen - Zwick glüende.	136
von der Wider-Tauffer Bestraf-		... Hof-Resolution hier-	
und Ausrottung.	158	vom 2. May 1702. Item	
Willerings Stifts Criminal-Pri-		vom 19. September 1711.	137
villegii Erläuterung.	3	Zauberey.	158 & 160
Wildprät-Schüzens Bestrafung.	224	Zauberey - Prob durch das kalte	
... so sich im Angesicht anstrei-		Wasser.	158
chen, Bestrafung.	224	... Item durch den Pilsam-Saa-	
Wildprät - Schüzens Begnädig-		men.	159
ung.	225	zu welcher Zeit über einen Crimi-	
in Wildprät - Schiessen hat das		nal-Procefs votiret werden	
Jäger-Amt die Inquisition.	27	solle.	2
Wildprät - Schüs ist in anderen		Zeit gewisse der Straf in denen	
Verbrechen dem Land-Ger-		Urtheilen zu benennen.	105
richt zu erfolgen.	27	Zeugen untadelhafte.	31
Wild - Bahn Lands - Fürstlicher		eines Zeugens Aussag ist ein hal-	
ist bey verspührenden Raub-		ber Beweis.	31
Gesinde zu durchstreiffen,		Zeugen, ob, und wann die Weibs-	
jedoch das Schüssen allda		Bilder seyn können.	31
verbotten.	52	zur Zeugenschaft, wie viel Jahr	
von der Winkel - Heyrat.	207	erforderlich.	31
Winkel - Heyrats Bestrafung.	208	Zeugen, ob es Haus - Genossene	
&	209	seyn können.	31
... Hof - Resolution hierüber		Zeugenschaft, zu welcher man	
vom 12. April 1736.	208	nicht gezwungen werden	
Winkel-Schreibers Bestrafung.	244	kan.	31
Wirt - und Schenck - Häuser auf		Zeugnuß sub nobili fide.	32
denen Frey-Häusern zu re-		Zeugen solte der Land-Gerichts-	
stringiren.	20	Verwalter selbstn verhö-	
Wirts - Häuser abgelegene abzu-		ren.	34
schaffen.	189	Zeugen, wann sie nicht über drey	
Wunden per Sectiones innerlich		Meil entfernt, solten in	
nachzuschauen. Item in hac		das Land-Gericht zur Ver-	
arte peritis zu glauben.	58	hör gestellet werden.	34
		E e e e 2	zur

Register.

	Pag.		Pag.
zur Zeugen-Verhör, wann sie über drey Meil entfernt, solte von dem Land-Gericht ein Commissarius abgeordnet werden können.		Zügeiner: Bestrafung.	262
wegen deren Zeugen Stellung Hof-Resolution vom 30. Januarii 1711.	35	- - Hof: Resolution hierüber vom 9. März 1714.	262 & 263
ob ein Zeug de ipso facto depouens zur Entschuldigung erforderlich seye.	36	wegen Zügeiner: Weibern und Kindern Bestrafung Hof-Resolution vom 31. December 1717. und 18. März 1721.	263 & 264
- - - Resolution hierüber vom 21. Augusti 1721.	240	- - - wegen Ausrottung derselben, Hof-Resolution vom 9. Jenner 1721.	265 & 266
Zeugen zweyer Deposition, was es für ein Prob mache.	240	Zügeiner: Verheeler, und Unterschleifs: Geber Bestrafung.	266
Zungen: Ausschneiden wird nicht mehr observiret.	88	- - - Hof: Resolution hierüber vom 12. Augusti 1722.	266
im Zucht: Haus zwischen denen Bettlern, und Laster: halber dahin verschafften Personen die Wohnung zu separiren.	234	wegen Zügeiner: Verheelern Patent vom 1. Julii 1720. & 18. Augusti 1722.	266
ins Zucht: Haus ist für einen Delinquenten jährlich 24. fl. zu bezahlen.	105	Zwangs: Mitteln zur Zeugenschaft. in zweifelhaften Sachen die Acta nach Regierung zu geben.	32 269
	118	Zweyfache Ehe. Vide Bigamia.	

SOLI DEO GLORIA.

